



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat:

Eine effizientere und demokratischere Beschlussfassung in der Energie- und Klimapolitik der EU

COM (2019) 177 final

BR-Drs. 170/19

Verfahren gemäß § 83c BayLTGeschO

1. Der Ausschuss hat in seiner 10. Sitzung am 7. Mai 2019 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Stellungnahme des Landtags zur Mitteilung der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, die Mitteilung der Europäischen Kommission federführend zu beraten (§ 83c Abs. 1 BayLTGeschO).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die Mitteilung der Europäischen Kommission landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Gemäß Art. 192 Abs. 2 und Art. 194 Abs. 3 AEUV erfordern umwelt- und energiepolitische Maßnahmen überwiegend steuerlicher Art die Einstimmigkeit im Rat. In der Mitteilung ersucht die Kommission das Europäische Parlament und den Rat, Überlegungen darüber anzustellen, wie die Energiebesteuerung besser zu den energie- und klimapolitischen Zielen der EU beitragen könnte und wie eine Beschlussfassung der Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit dazu beitragen könnte, Fortschritte in diesem Bereich zu erzielen. Um den Klimaschutz und die Energiewende in Europa auch durch steuerliche Maßnahmen (insbesondere durch Einführung einer CO₂-basierten Besteuerung) voranzutreiben, empfiehlt die Kommission den Staats- und Regierungschefs, auf der Grundlage der sog. Überleitungsklausel im EU-Vertrag (Art. 48 Abs. 7 EUV) bei der Besteuerung im Umwelt- und Energiebereich von der Einstimmigkeit abzurücken und zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (einschließlich Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit) überzugehen.

Durch die vorgeschlagene Abkehr vom Einstimmigkeitsprinzip im Bereich Energiesteuern würde das Recht eines Mitgliedstaats geschwächt werden, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen (Art. 194 Abs. 2 AEUV).

Für Deutschland könnte das zur Folge haben, dass auf europäischer Ebene zustande gekommene Mehrheitsbeschlüsse zu energiesteuerlichen Maßnahmen (z.B. die Einführung einer CO₂-basierten Besteuerung) national umgesetzt werden müssen. Dies hätte auch Auswirkungen auf die Stromerzeugung und Strompreise in Bayern.

Der Vorstoß steht im Zusammenhang mit der Initiative der Kommission zur (analogen) Abkehr vom Einstimmigkeitsprinzip in der Steuerpolitik (Auf dem Weg zu einer effizienteren und demokratischeren Beschlussfassung in der EU-Steuerpolitik, COM (2019) 8 final vom 15.01.2019).